

www.e-rara.ch

**Basler Verordnungen, welche nicht in der Gesetzessammlung
erschienen**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [ca. 1803-1835]

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 2

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-92035>

[September - Dezember 1809]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

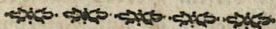
Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



K a n t o n s B l a t t.



Fünftes Stück.

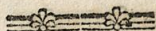
Basel den 29 Herbstm. 1809.

K u n d m a c h u n g

in Betreff junger Kantonsbürger, welche unter das Piset gehören.

Da durch absichtliche oder muthwillige Entfernung junger Leute, welche unter das Piset gehören, die dem Dienst des Vaterlandes gewidmete Mannschaft leicht zu sehr vermindert werden dürfte, und dadurch nicht allein die ihrer Pflicht getreuen Individuen mehr beschwert werden mußten, als billich wäre, sondern auch der Militairdienst überhaupt in manchen Fällen leiden könnte, als haben N. S. G. A. S. E. E. und W. W. Rath's bis auf weitere Verfügung zu verordnen nothwendig erachtet: Daß alle diejenigen, welche unter dem Piset sich befinden, nicht ohne frische

III. Abth. 1809.



von der hiesigen Kantonskanzley ertheilte Pässe sich aus dem Kanton entfernen dürfen, und auf alle, so diesem Verbot zuwider handeln würden, vigiliert, sie auf Betreten angehalten werden, und dieselben, so wie ihre Eltern, mit ihrem Vermögen für ihre Stellung haften sollen.

Gegeben auf Erkenntniß E. E. und W. W. Rath's den 23sten September 1809.

Kanzley des Kantons Basel.

Erneueretes Verbot der PulverAusfuhr.

Auf die von Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz an sämtliche Eidgenössische Regierungen neuerdings und nachdrücklichst beschene Aufforderung in allen Kantonen über den Handel mit Schießpulver sorgfältig zu wachen, und damit weder öffentlichen noch Schleichhandel nach Deutschland zu dulden; haben U.S.M. E. E. und W. W. Rath's das unterm 17ten Juny lezthin deshalb ergangene Verbot zu erneuern befohlen, und bis auf weitere Verfügung nicht nur allen Handel und die Ausfuhr von Schießpulver, Bley und andern Kriegsmaterialien aus hiesigem Kanton nach Deutschland bey

Kantons Blatt.



Siebentes Stück.

Basel den 13 Weim. 1809.

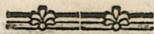
Kundmachung

wegen richtiger Nummerierung der Häuser.

Da auf Ansuchen löbl. Brandversicherungs-Anstalt eine Untersuchung der Nummern an Gebäuden vorgenommen, mehrere derselben mit den Lagerbüchern nicht übereinstimmend und fehlerhaft erfunden worden, auch verhalten den betreffenden Eigenthümern, jedoch verschiedenen ohne Erfolg, die nöthige Weisung zugegangen; als wird hiemit annoch eine Zeitfrist von vierzehn Tagen gegeben, innert welcher die Nummern an Häusern, Magazinen, Scheunen und Stallungen, nach der von besagter löbl. Polizey-Direktion gegebenen Vor-

III. Abth. 1809.

13



schrift eingerichtet, auch wo solche verlöscht, wieder hergestellt werden sollen.

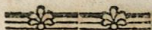
Wer solches innert dieser Zeitfrist nicht befolgt, wird in eine Strafe von zweien Franken verfällt, worüber durch die PolizienDiener genaue Aufsicht wird gehalten werden.

Gegeben den 11 Weimm. 1809.

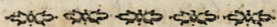
Im Namen E. E. Stadtraths,
Kanzley der Stadt Basel.

Urtheil des CriminalGerichts des Kantons
Basel vom 30 Sept. 1809.

In Sachen Peter Witlins von Oberhagenthal, Magdalena Studer, dessen Schwägerin von dar, Philipp Kauf des Schuhmachers von Niederhagenthal, und Urs Schürch ab dem Neuenweg, im fränkischen oberrheinischen Departement, einer DiebsGesellschaft, die seit geraumer Zeit allem aufgeboten, um wo möglich die hiesigen WaarenLäden, unter diesem oder jenem Vorwand, zu besetzen; ward, nachdem die Akta rücksichtlich der Magdalena Studer und des Urs Schürch als beschlossenen angesehen, die Proce-dur aber gegen den Peter Witlin und Philipp Kauf, als zweyen äusserst verdächtigen diebi-



Kantons Blatt.



Neuntes Stück.

Basel den 27 Weim. 1809.

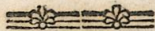
P u b l i k a t i o n

wegen Abdeckung der Griengruben, Abschlammung der Landstrassen, Beschneidung der Häge und Oeffnung der StrassenGräben.

Um der Verschüttung der Griengruben zuvorzukommen, welches jeden Winter, vorzüglich aber bey herannahendem Frühjahr der Fall ist, und wodurch die Benutzung derselben oft beschränkt, so wie auch das Material zur Ueberführung sehr verunreinigt wird: so werden hiemit sämtliche Gemeinden unsers Kantons aufgefordert, bis den 30 Winterm. die Säuberung, Abdeckung der Griengruben,

III. Abth. 1809.

17



und die Wegschaffung des Abraums auf unbranchbare Plätze zu bewerkstelligen. Die Wegmacher werden, nach Anleitung erhaltener Instruktion, die hiezu nöthigen Züge und Handarbeiter, welche jede Gemeinde zu schicken hat, den Herren Statthaltern angeben, um solche zu dieser Arbeit bescheiden zu lassen. Sollte sich nach dieser festgesetzten Zeit zeigen, daß dieser Verfügung nur wenig oder gar nicht nachgekommen worden ist, so wird das Fehlende auf Unkosten der nachlässigen Gemeinden vorgenommen werden.

Hiebey wird zugleich denen Gemeinrätthen anbefohlen, auf Begehren des Wegmachers, Handarbeiter, und wo es nöthig ist auch Züge zur Abschlämmung ihrer Strassen Bezirke zu senden, widrigenfalls auch dieses, bey zu langer Verzögerung, auf der Gemeinde Kosten müßte gemacht werden.

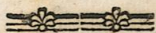
Endlich sind auch alle an die Landstrasse grenzenden Güterbesitzer ermahnt, ebenfalls bis Ende künftigen Wintermonats, die Häge auf drey Schuh Höhe, so wie auch auf den Seiten zu beschneiden; da wo das Land nicht tiefer liegt als die Strasse, die Gräben auf anderthalb Schuh Breite und Ein Schuh Tiefe zu öffnen. Die längs der Landstrasse laufen-

den WässerungsGräben hingegen sollen drey Schuh breit und anderthalb Schuh tief seyn. Bey Oeffnung dieser StraßGräben werden die GüterBesitzer wohl Acht haben, daß die Wegborde auf keine Weise beschädigt werden, weilien die Kosten der Wiederherstellung ihnen zur Last fallen würden.

Den Wegmachern wird die strengste Aufsicht hierüber anbefohlen, und werden dieselben alles Ordnungswidrige sogleich dem Hrn. StrassenInspektor berichten; welches hiemit zu jedermanns Verhalt kund gemacht wird.

Basel den 24 Weim. 1809.

Die Verordneten zum LandKollegium.



Erneuerte Verordnung
wegen Haltung von Hunden auf der
Landschaft.

Da Unsere Hochgeachten Herren E. E. und B. W. Rath's von der fortdauernden Uebertretung, der im verflossenen Jahr wiederholt publicirten Verordnung vom 12 April 1804, wegen Haltung der Hunde auf der Landschaft, zu Ihrem höchsten Mißfallen, frischerdings Nachricht erhielten, finden sich Wohlieselben gedrungen, diese Verordnung noch einmal bekannt machen zu lassen, und anben den sämtlichen E. GemeindRäthen die pünktlichste Nachachtung und Erfüllung derselben ernstlich anzubefehlen, den Herren Statthaltern aber die strengste Wachsamkeit über ihre Beobachtung aufzutragen.

1. Alle Bürger des Kantons sollen gehalten seyn, von dato innert vier Wochen, ihre Hunde bey dem GemeindRath vorzuweisen, welcher ihnen gegen Bezahlung von zwey Franken, ein Zeichen geben wird; dieses Zeichen soll alle Jahr gegen ein neues und Entrichtung obiger Gebühr ausgewechselt werden.

2. Von dieser Bezahlung sind, wie immer

144 28 1899, 3, 144

271 Manumg. ingu. des Fleger
des Gaudlofer

Nov 31 at day

Alle diejenigen welche Kaufe
Kaufe u. unkauf, sind
geordnet mit gegen die Eas-
fuerordnung von 2 Tagen vor
zu handeln, was in schriftlich
nachfolgt ist: Ist als Kauf u.
Lümmel gemacht, als Kauf, Kauf
Gaußtau, Gahr, d. d. u. u. u.
auf den gebrecht, in der Kaufe
Neben gebrecht, u. oder u. u. u.
andern neben der Kaufe u.
Einfach die Gegenstände,
für den Kauf, mit Abführung
des Doppelten Gaudlofer, mit
Kaufe u. u. 2 für Kauf von
jahren der Kaufe u. u. u.
Wirkungsfeld der Kaufe
wird u. u. u.



V e r o r d n u n g

wegen Tax für Ansehung von Blutsauger.

Da die Anlegung der Blutsauger seit einiger Zeit vielfacher in Gebrauch gesetzt wird, und darüber bis jeko noch keine TaxOrdnung existirt hat, so wird hiemit von Seiten löbl. SanitätsRath verordnet: daß für die Anlegung gedachter Blutsauger, bey Tag zwey Bazen per Stück, in der Nacht aber drey Bazen per Stück gefordert werden dürfe.

Um die ärmere Klasse der StadtEinwohner gegen übermäßige Forderungen zu sichern, wird dies durchs Kantons- und Avisblatt bekannt gemacht.

Basel den 14 Decemb. 1809.

Aus Auftrag löbl. SanitätsRath,

Das Sekretariat.

Verpachtung der Fischweide in der Birs.

Samstags den 23ten dieses Christmonats werden zwey Fischweiden in der Birs, von der Lettgrube bis zu den St. Jakobs Stegen, und von dem Wasserhaus bis zur Gibsgrube, auf dem Rathhaus Nachmittags um zwey

3. Ohne Noth in denselben nicht gearbeitet werden.

Bei Straf von zween Franken.

4. Sollen nach der Verordnung vom 27ten Decemb. 1804, an den Sonn- und Ferertagen während den Gottesdiensten, Vor- und Nachmittags, die Kaffe- Wein- und Bierhäuser verschlossen seyn, bey vier Franken Straf, sowohl für den Wirth als jeden Gast.

5. Ist nach der Kundmachung vom 1 Nov. 1805, das Reiten und Fahren durch die Strassen an den Sonn- und Festtagen, während dem Morgen- und AbendGottesdienst, bey vier Franken Straf untersagt. Jedoch kann man sich bey Laufen auf bisher übliche Weise eines Gefährts bedienen.

6. Fehlbarerfundene werden im Wiederholungsfall mit doppelter Strafe angesehen.

Die PolizienDiener sind beauftragt, derhalben Aufsicht zu haben, und Widerhandelnde der betreffenden PolizienBehörde zu verzeigen. Sie erhalten den Drittel der eingegangnen Straf.

Gegeben den 16 Decemb. 1809.

Kanzley der Stadt Basel.

